

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 48.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 48.

Titius hat Mavio ein Pferd umb 60. Thaler
verkauft / diese 60. Thaler begehrt er / vnd klaget
ahier wider ihn dero Gestalt / daß er entweder
zur zahlung angehalten / oder ihm zu seinem Pfer-
de verholffen werden möchte / per l. Julianus. 13. S.
ex vendito. D. de act. empr. l. venditi. 6. in fin. & l.
fructus. 13. S. fin. C. d. t.

Beklagter gestehet den Kauff / sage aber. ex-
ceptivè, daß das Pferd daheim in seinem Stall
stünde / vnd nicht fressen wolte / könnte also dassel-
bige nicht gebrauchen / wüßte auch nicht / was ihm
mangelte / bittet zu verabschieden / daß Kläger das
Pferd wieder annehmen solte / Fundirt sich in a-
ctione redhibitoria D. de edil. edict. ibid. Meyer in
Colleg. Argent. & Wesenbec. π. Treutl. vol. 2. disp. 2.
zhf. 2. Olendorp. Claß. 4. act. 2. & in id. quod dicit
Rovestrunk. ad tit. de edil. edict. c. 2. n. 10. ubi ha-
betur: quod redhibito habeat locum, si equus
vitio intestinorum vorare non possit. Equus
enim malè pabulatus, malè vadit, inquit Ac-
curs. in l. animalia. C. de curs. publ. vnd ferner wäre
Rechtens / daß derjenige / so einem andern ein
Pferd verkauft / dasselbe auch ohne Mangel lie-
fern solte / dieweil aber der Schmid / durch welchen
ers besichtigen lassen / vorgebe / es were scabiosus,
vnd ein solcher Mangel am Pferde ein Haupt-
mangel were / So hette dißfalls die redhibito

iplo jure statt / Fundirt sich in l. vel protervi. 3. D. de edil. Edict. Meyer in Colleg. Argent. thes. 17. n. 4. circ. fin. Treutl. vol. 2. disput. 2. vol. 2. lit. F. in fine. Re-verstrunck de iud. Equestri, ad tit. de Edil. Edict. 6. 4. pag. mibi. 27. n. vitiorum. 18. Cöler. de process. Execut. p. 2. 6. 1. n. 82. bleibt derhalben bey seinem petito.

Kläger sagt triplicando, daß ihm von keiner Scabie bewust / könnte auch solcher nicht geständig seyn.

Beklagter bleibe quadruplicando endlich darbey/ es sey Scabiosus. Q. q. J.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner exception in Sachen Titii Klägern an einem / Maxii Beklagten am andern Theil / Geben Richter vnd Beyfigere 2c. diesen Bescheid: Weil Kläger an dem beklagtem verkaufftem vnd gelieferetem Pferde den angezogenen Hauptmangel nicht geständig / So ist Beklagter solchen gebühlich zu erweisen schuldig / vnd ergeheth also dann ferner was recht ist.

Nota.

Beklagter thut diesem Interlocut zwar folgen / beweist aber Scabiem nicht / derhalben numehr Hauptsächlich zu verabschieden.

Be

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort vnd versührten Beweiß
in Sachen Titii Klägern an einem / Mxvii Bes
klagten am andern Theil / Geben Richter vnd
Beyfihere ic. diesen Bescheid : Das Beklagter
das jenige / was ihm zu beweisen obgelegen/ vnd
er sich angemast/ wie Recht nicht erwiesen/ dero
wegen er nunmehr Klägern die 60. Thaler vor
das erkauffte Pferd / beneben dem landüblichen
Interesse von Zeit an des Verzugs zu bezahlten
schuldig.

Caf. 49.

Hans Frondorff hat mit Georg Milbern et
nen Tausch getroffen / dero Gestalt / daß er ihm
1000. stück Leder gegeben/ hingegen Georg Mil
ber ihm 500. Stück Schamloch eingehendiget/
Als nun Georg Milber die 1000 Stück Leder
vmbwerffen lest / befindet er/ daß der meiste Theil
darunter naß / verfault / vnd zum theil auch von
grossen Mäusen gefressen worden / dero wegen
klage er wider Frondorffen vnd wil seine Scham
loch wider haben/ oder den Werth dasir/ Fundirt
sich in actione redhibitoria, per l. si tamen. 48. S.
non solum. D. de adil. edict. Vigel. in M. J. C. lib. 18. c.
12. Treutl. Meyer in Colleg. Arg. & Oldend. in Claf.

Hans Frondorff excipirt, er habe mit Klä
gern / Kauffmans Brauch nach / gestochen / er
bette